

EINWOHNERGEMEINDE WOLFWIL

Reglement Anschluss Glasfasernetz



Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ sowie gestützt auf § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 8. Dezember 2022 - beschliesst:

Präambel

Gemäss Protokoll der Gemeindeversammlung Nr. 23.1 vom 25. Mai 2023 der Einwohnergemeinde Wolfwil hat diese die Aufgabe, auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wolfwil ein flächendeckendes Glasfasernetz zu erstellen, die Grundeigentümer an dieses Glasfasernetz anzuschliessen und für die Kunden das Glasfasernetz zu betreiben zwecks Versorgung mit Diensten für Fernsehen, Radio, Internet, Telefonie etc. Die ComWo AG hat von der Einwohnergemeinde Wolfwil die Aufgabe übernommen, das Glasfasernetz zu erstellen und zu betreiben und die Grundeigentümer anzuschliessen.

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Gegenstand

§ 1

¹Dieses Reglement regelt:

- a) die Anschlussbestimmungen an das Glasfasernetz der ComWo AG;
- b) die Nutzungsbestimmungen;
- c) den Rechtsweg.

2. Anschluss- und Nutzungsbestimmungen

§ 2 Geltungsbereich

¹Die vorliegenden Anschluss- und Nutzungsbestimmungen gelten für den Anschluss von Gebäuden an das Glasfasernetz der ComWo AG und die Nutzung dieses Glasfasernetzes in der Einwohnergemeinde Wolfwil.

²Für das Verhältnis zwischen der ComWo AG und den Kunden betreffend Anschluss und Nutzung des Glasfasernetzes gelten die vorliegenden Bestimmungen sowie allfällige individuelle Vereinbarungen. Die ComWo AG ist zudem ermächtigt, technische Anschlussbestimmungen ("Ausführungsbestimmungen ComWo AG") zu erlassen.

¹ GG; BGS 131.1

Soweit das vorliegende Reglement keine Regelungen enthält, kommen diese Ausführungsbestimmungen der ComWo AG zur Anwendung.

³Endkundenprodukte auf dem Glasfasernetz bestellt der Kunde direkt bei der Fernmeldediensteanbieterin und bezahlt dafür der Fernmeldediensteanbieterin die entsprechenden Preise.

§ 3 Gebäudeanschluss

¹Der Anschluss eines Gebäudes an das Glasfasernetz (Gebäudeanschluss) umfasst die Grundstücks- und Gebäudeerschliessung. Der Gebäudeanschluss erfolgt über eine Hausanschlussleitung vom Übergabepunkt der ComWo AG über das Grundstück und durch die Hauseinführung dieses Gebäudes. Die Hausanschlussleitung endet im Gebäudeanschlusskasten (oder Building Entry Point [BEP]) und bildet dort die Netztrennstelle.

²Die ComWo AG ist für den Gebäudeanschluss verantwortlich und erstellt die Hausanschlussleitung. Das Glasfaserkabel der Hausanschlussleitung enthält Fasern für die Gebäudeverkabelung (dazu nachfolgendes Kapitel) als auch Gebäudefasern.

³Bei bestehenden Gebäuden nutzt ComWo AG für die Grundstückerschliessung die Kabelrohranlage auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers. Ist diese Nutzung ausgeschlossen, erstellt die ComWo AG bei erstmaligem Gebäudeanschluss eine neue Kabelrohranlage oder passt die bestehende Kabelrohranlage an. Bei Neubauten ist der Eigentümer für die Planung und Ausführung der Kabelrohranlage verantwortlich. Er beachtet dabei die technischen Ausführungsvorschriften der ComWo AG betreffend Dimensionierung und Mindestüberdeckung der Kabelrohranlage und gewährleistet für die Hausanschlussleitung eine nachzugsfähige Verbindung durch die Kabelrohranlage.

⁴Die ComWo AG bestimmt die technische Ausgestaltung der Hausanschlussleitung und des BEP inklusive Gebäudefaser und Anschlussdose sowie nach Anhörung des Eigentümers die Lage des BEP im Gebäude.

⁵Der Eigentümer gewährt der ComWo AG entschädigungslos das Recht zur Grundstücks- und Gebäudeerschliessung sowie deren Betrieb, Unterhalt und Nutzung. In diesem Recht enthalten ist das Recht, einzelne Fasern der Hausanschlussleitung zur Nutzung an Dritte zu überlassen sowie das Recht, weitere Telekommunikationskabel auch von Dritten in der gleichen Kabelrohranlage nachzuziehen.

⁶Der Eigentümer gewährt der ComWo AG in Bezug auf den Anschluss von Gebäuden auf Nachbargrundstücken entschädigungslos entsprechende Durchleitungsrechte. Dafür kann eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

⁷Der Eigentümer gewährt der ComWo AG soweit nötig zudem auch die Mitbenutzung an der Hausinstallation.

⁸Bei baulichen Veränderungen auf dem Grundstück oder im Gebäude des Eigentümers, die den Gebäudeanschluss sowie Durchleitungsrechte tangieren, meldet der Eigentümer dies vorgängig schriftlich oder per E-mail an ComWo AG. Ohne Zustimmung der ComWo AG ist eine bauliche Veränderung nicht zulässig. Der Eigentümer trägt die baulichen Kosten für eine Änderung, Anpassung oder Umlegung des Gebäudeanschlusses inklusive Spleissung und Rotlichtprüfung. Solche Arbeiten dürfen nur von ausgewiesenen Fachleuten ausgeführt werden und haben sich nach den technischen Vorgaben der ComWo AG zu richten. Nach Abschluss der Arbeiten übergibt der Eigentümer der ComWo AG einen Lageplan des Gebäudeanschlusses.

⁹Die Hausanschlussleitung mitsamt BEP bis zur Netztrennstelle steht im Eigentum der ComWo AG.

§4 Gebäudeverkabelung

¹Die Gebäudeverkabelung innerhalb des Gebäudes erfolgt vom BEP bis zur ersten optischen Anschlussdose (Optical Telecommunication Outlet, OTO) in einer Nutzungseinheit (z.B. Wohnung oder Geschäftseinheit). Die Gebäudeverkabelung umfasst die Erschliessung sämtlicher Nutzungseinheiten (Wohnungen oder Geschäftseinheiten) in einem Gebäude. Der OTO ist die Trennstelle zur Wohnungsverkabelung und den Endgeräten des Kunden. Die ComWo AG ist nicht verantwortlich für die Wohnungsverkabelung, diese ist Sache des Eigentümers oder des Kunden.

²Die Comwo AG erstellt die Gebäudeverkabelung. Die Gebäudeverkabelung kann von der ComWo AG an die technische Entwicklung und neue Anforderungen angepasst werden. In bestehenden Gebäuden nutzt die ComWo AG für die Gebäudeverkabelung bestehende Kabelträger (z.B. Rohrleitungen) des Eigentümers. Ist diese Nutzung (z.B. weil durchzugsunfähig) ausgeschlossen, erstellt die ComWo AG bei erstmaliger Gebäudeverkabelung auf eigene Kosten neue oder angepasste Kabelträger. Bei Neubauten ist der Eigentümer für die Planung und Ausführung der Kabelträger verantwortlich. Er beachtet dabei die technischen Vorgaben der ComWo AG betreffend Dimensionierung und Schutz der Kabelträger und gewährleistet für die Gebäudeverkabelung eine nachzugsfähige Verbindung durch die Kabelträger vom BEP bis zum OTO jeder Nutzungseinheit.

³Die ComWo AG bestimmt die technische Ausgestaltung der Gebäudeverkabelung und des OTO sowie nach Anhörung des Eigentümers die Lage des OTO in einer Nutzungseinheit.

⁴Der Eigentümer überlässt der ComWo AG entschädigungslos das Nutzungsrecht an sämtlichen Fasern der Gebäudeverkabelung sowie das Recht, solche Fasern Dritten zur Nutzung zu überlassen. Der Eigentümer räumt der ComWo AG entschädigungslos das Recht ein, die durchgespleisste(n) Faser(n) zum Zweck der Versorgung mit Breitbandkommunikation zu nutzen. Die ComWo AG verpflichtet sich, Fernmeldediensteanbieterinnen den Zugang zur Gebäudeverkabelung in Form von Nutzungsrechten an frei verfügbaren Fasern gegen eine angemessene Entschädigung und gemäss den rechtlichen Vorgaben zu gewähren.

⁵Bei baulichen Veränderungen im Gebäude, die die Gebäudeverkabelung tangieren, meldet der Eigentümer dies vorgängig schriftlich oder per E-mail an die ComWo AG. Ohne schriftliche Zustimmung der ComWo AG ist eine bauliche Veränderung nicht zulässig. Der Eigentümer trägt die baulichen Kosten für eine Änderung, Anpassung oder Umlegung der Gebäudeverkabelung inklusive Spleissung und Rotlichtprüfung. Solche Arbeiten dürfen nur von ausgewiesenen Fachleuten ausgeführt werden und haben sich zwingend nach den Richtlinien des BAKOM und den technischen Vorgaben der ComWo AG zu richten. Nach Abschluss der Arbeiten übergibt der Eigentümer an die ComWo AG ein Schema der Gebäudeverkabelung mitsamt einem Wohnungsspiegel mit OTO-ID und Flat-ID.

⁶Die Gebäudeverkabelung mitsamt OTO steht im Eigentum des Gebäudeeigentümers. Er trägt die Verantwortung für Wartung und Unterhalt der Gebäudeverkabelung auf eigene Kosten.

§ 5 Betrieb Glasfasernetz

Nach Erstellung von Gebäudeanschluss und Gebäudeverkabelung stellt die ComWo AG den Betrieb des Glasfasernetzes sicher. Sie kann dazu Dritte beiziehen und diese mit dem Betrieb und Unterhalt beauftragen.

§ 6 Kundenverhältnis

¹Das Kundenverhältnis zur ComWo AG beginnt nach Anschluss an das Glasfasernetz mit der Bestellung des Kunden von glasfaserbasierten Produkten bei einer Fernmeldediensteanbieterin oder bei anderweitiger, regelmässiger Nutzung des Glasfasernetzes der ComWo AG.

²Das Kundenverhältnis endet mit dem Ablauf der Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung hat schriftlich oder per E-mail per Ende eines Monats zu erfolgen.

³Gekündigte, unbenutzte oder missbräuchlich genutzte Anschlüsse dürfen durch die ComWo AG oder durch von ihr beauftragte Dritte plombiert werden. Die Kosten der Plombierung und Entplombierung gehen in der Regel zulasten der ComWo AG, ausser z.B. bei Missbrauchsfällen. Nach Beendigung des Kundenverhältnisses ist es nicht gestattet, weiterhin glasfaserbasierte Produkte vom gekündigten Anschluss zu beziehen. Bei Missbrauch ist die ComWo AG unter anderem berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, Meldung zu machen, Strafanzeige zu erstatten oder den Betrieb zu unterbrechen.

§ 7 Betriebseinstellung und -unterbrechung

¹Die ComWo AG kann den Betrieb unterbrechen oder einstellen, namentlich:

- a) bei Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten;
- b) bei Betriebsstörungen im Glasfasernetz;
- c) bei Einschränkungen, Einstellungen und Unterbrechungen, die von Fernmeldediensteanbieterinnen ausgehen;
- d) bei höherer Gewalt, Krieg, oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotagen, ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen sowie Einwirkungen durch Feuer, Explosionen, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw.;
- e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- f) wenn der Kunde Störungen am Glasfasernetz verursacht;
- g) wenn der Kunde den Glasfasernetzanschluss zum Bezug rechtswidriger Inhalte und Dienstleistungen oder auf andere Art missbräuchlich nutzt;
- h) wenn der Kunde der ComWo AG den Zutritt zum Gebäudeanschluss oder der Gebäudeverkabelung verweigert oder verunmöglicht;
- i) bei wiederholtem Zahlungsverzug.

²ComWo AG hält die planbaren Unterbrechungen so kurz als möglich und informiert die Kunden nach Möglichkeit im Voraus.

³Die Kunden haben keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden, die aus einer Einstellung oder Unterbrechung des Betriebs entstehen.

⁴Die Einstellung oder Unterbrechung des Betriebs durch die ComWo AG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der ComWo AG.

§ 8 Haftung

¹Die Haftung der ComWo AG für durch sie verursachte Personen- oder Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit im vorliegenden Reglement nicht etwas anders geregelt wird.

²Die Haftung der ComWo AG für vom Kunden verursachte Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 9 Kontrolle

¹Die ComWo AG oder von ihr beauftragte Dritte können Kontrollen am Gebäudeanschluss und der Gebäudeverkabelung vornehmen, Wartungsarbeiten durchführen, Mängel beheben oder den Eigentümer der Kabelrohranlage und der Kabelträger zu entsprechenden Massnahmen auffordern.

§ 10 Zutritt

¹ComWo AG und die von ihr beigezogene Dritte sind berechtigt, das Grundstück und das Gebäude nach vorgängiger Information zu betreten. Während der Erstellung des Gebäudeanschlusses und der Gebäudeverkabelung sowie bei Störungsbehebungen und dringlichen Situationen sind ComWo AG und von ihr beigezogene Dritte berechtigt, jederzeit das Grundstück und das Gebäude zu betreten.

§ 11 Meldepflichten

¹An ComWo AG sind mindestens 5 Arbeitstage im Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder per E-mail Meldung zu erstatten:

- a) vom verkaufenden Eigentümer bei der Handänderung eines Grundstücks oder einer Liegenschaft mit Adressangabe des kaufenden Eigentümers;
- b) vom wegziehenden Mieter oder Pächter der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Liegenschaften mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) vom Vermieter oder Verpächter einer Liegenschaft der Mieter- oder Pächterwechsel;
- d) vom Eigentümer einer nicht selbstverwalteten Liegenschaft ein Wechsel der Liegenschaftsverwaltung mit Angabe deren Adresse.

²Erfolgt keine vorschriftsgemässe Meldung, so trägt der Meldepflichtige allfällige Kosten und Ausstände, die aufgrund einer unterlassenen oder verspäteten Meldung entstehen.

3. Rechts- und Datenschutz

§ 12 Datenschutz

¹Die ComWo AG schützt die Personendaten ihrer Kunden nach Massgabe des geltenden Rechts, insbesondere des Informations- und Datenschutzgesetzes².

²Die ComWo AG bearbeitet, insbesondere erhebt und speichert, jene Daten von Kunden, die für den Gebäudeanschluss und die Gebäudeverkabelung sowie den Betrieb des Glasfasernetzes sowie gegebenenfalls für das Inkasso notwendig sind. Die ComWo AG ist berechtigt, diese Daten an Dritte, die sie zur Erfüllung der Aufgaben bezieht, sowie an Fernmeldedienstleisterinnen weiterzugeben und bearbeiten zu lassen.

² InfoDG; BGS 114.1

§ 13 Rechtsschutz

¹Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.

4. Schlussbestimmungen

§ 14

¹Dieses Reglement tritt (rückwirkend) auf 01.01.2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wolfwil beschlossen am
... 2024.

Von der Generalversammlung der Elektra Wolfwil AG zur Kenntnis genommen am ...

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Lindemann Georg

Jäggi Paul